

Zur Vorlage bei der Ausländerbehörde**Bescheinigung über einen privaten Krankenversicherungsschutz**

(bitte von der Krankenversicherung ausfüllen lassen)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel die Sicherung des Lebensunterhalts voraus. Bestandteil der Sicherung des Lebensunterhaltes ist nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG auch das Bestehen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes.

Der Gesetzgeber hat mit der Regelung des § 2 Abs. 3 Satz 3 AufenthG bereits die Grundentscheidung dahingehend getroffen, dass Maßstab für die Bewertung ausreichenden Krankenversicherungsschutzes der in der gesetzlichen Krankenversicherung normierte Leistungsumfang ist. Ausländische Staatsangehörige, die nicht Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, müssen ihren Krankenversicherungsschutz über eine private Krankenversicherung nachweisen.

Auf die einzuhaltenden und verbindlichen gesetzlichen Regelungen, insbesondere im Hinblick auf die Versicherungspflicht nach § 193 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) und den Umfang des anzubietenden Basistarifs nach § 152 VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz) wird hingewiesen. Darüber hinaus obliegt es den Krankenversicherungsunternehmen die einschlägigen gesetzlichen Regelungen einzuhalten und dem Versicherungsnehmer entsprechende Rechtssicherheit entgegenzubringen.

(Bitte ausfüllen und/oder zutreffendes ankreuzen)

Angaben zum Versicherungsnehmer

Name: _____

Vorname: _____

Geb.-Datum: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Hiermit wird bestätigt, dass ein privater Krankenversicherungsschutz besteht, der nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen abgeschlossen wurde.

Versicherungsschutz besteht seit: _____

Versicherungsschutz ist: ungekündigt ununterbrochenVersicherungsschutz besteht bis: _____ oder unbefristet

Monatliche Beitragshöhe: _____ €

Voraussetzungen erfüllt nach: § 193 Abs.3 VVG
 § 257 Abs.2 a SGB V -> (NUR bei Beschäftigten!)
 Erfüllt keine der o. g. VoraussetzungenLeistungsumfang entspricht: § 11 SGB V (der gesetzlichen Krankenversicherung)
 § 152 VAG (dem Basistarif)
 Erfüllt keine der o. g. Voraussetzungen

Datum

Unterschrift und Stempel